

VG Köln, Urteil vom 13.03.2020, Az.: 8 K 16093/17

- Eine Luftwärmepumpe stellt keine selbstständige bauliche Anlage dar, sofern sie in einem unmittelbaren Funktionszusammenhang mit dem Innengerät steht.
- Als Anlage mit gebäudegleicher Wirkung muss eine Luftwärmepumpe ebenso die nötigen Abstandsflächen zum Nachbargrundstück einhalten.

Die Kläger wandten sich erstinstanzlich gegen die gegen sie ergangene Ordnungsverfügung, ihre Luftwärmepumpe zu beseitigen und gegen den hierzu ergangenen Gebührenbescheid. Sie machten geltend, dass die auf ihrem Grundstück angebrachte Luftwärmepumpe freistehend sowie nicht begehbar sei und eine Höhe von 2m unterschreite, sodass sie schon gar keine Abstandsfläche auslösen könne. Außerdem sei ihre Luftwärmepumpe abtrennbar von ihrem Wohnhaus und könne dementsprechend versetzt werden. Sie trugen vor, dass eine Lärmbelästigung seitens ihrer Nachbarn nie gerügt worden wäre.

Die beklagte Gemeinde vertrat ihrerseits den Standpunkt, dass benannte Luftwärmepumpe gerade keine selbstständige bauliche Anlage darstellen könne. Vielmehr sei sie durch Zuleitungen mit den Innengeräten im Wohnhaus verbunden, sodass die Regelung zu Abstandsflächen Anwendung finde. Die Abstandsflächenregelung gelte ungeachtet dessen, ob sich Nachbarn tatsächlich beeinträchtigt fühlten.

Auch die beigeordneten Nachbarn folgten den Ausführungen der Beklagten. So sei die Luftwärmepumpe durch einen Sockel, auf dem sie stünde, baulich mit der Außenwand des Wohnhauses verbunden. Darüber hinaus fühlten sie sich von der Luftwärmepumpe vor allem nachts belästigt. Eine solche Belästigung ergebe sich bereits aus der Planungsanleitung der Luftwärmepumpe. Die Anordnung der Luftwärmepumpe würde zudem den Empfehlungen des zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen widersprechen.

Das Gericht wies die Klage mit folgender Begründung ab:

Die Luftwärmepumpe steht im Widerspruch zu den Vorschriften des öffentlichen Baurechts. Zwar ist für die Errichtung einer Luftwärmepumpe grundsätzlich keine Baugenehmigung einzuholen (vgl. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 3d BauO NRW), jedoch müssten die Bauherren ungeachtet dessen das geltende materielle Recht beachten. Dies ist im vorliegenden Fall das nachbarschützende Bauordnungsrecht.

Das Bauordnungsrecht sei auch anwendbar, weil eine Luftwärmepumpe entweder eine bauliche Anlage oder eine „andere Anlage“ darstelle, vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW.

Als solche müsse sie grundsätzlich der Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 BauO NRW Rechnung tragen, wonach vor nachbarlichen Außenwänden Abstandsflächen von mindestens 3m eingehalten werden müssen, welche auf dem eigenen Grundstück zu liegen haben. Die Kläger hatten ihre Luftwärmepumpe vorliegend nur 2,66m entfernt von dem Grundstück ihrer Nachbarn errichtet.

Die Luftwärmepumpe stellt auch keine – wie von den Klägern vorgetragen – selbstständige bauliche Anlage dar. Vielmehr stünde die Luftwärmepumpe wie von den Beklagten und Beigeladenen vorgetragen, in einem unmittelbaren Funktionszusammenhang mit dem Innengerät. Damit ist sie Bestandteil einer Anlage zur Beheizung des Wohnhauses. Der Luftwärmepumpe kommt insofern keine eigenständige Bedeutung zu, sie ist durch die Zuleitungen baulich mit dem Wohnhaus verbunden.

Ebenso ist zu beachten, dass von der Luftwärmepumpe ähnliche Wirkungen wie von einem Gebäude ausgehen. Aufgrund dieser gebäudegleichen Wirkung sind die Schutzziele der Abstandsflächenregelung zu beachten. Diese sind das Verhindern von Brandübertragung und optischer Beugung, das Sicherstellen von Belichtung und Belüftung sowie das Vermeiden von nachbarlichen Konflikten.

Die Kläger hatten die Luftwärmepumpe zu beseitigen und den Gebührenbescheid zu begleichen.